

Mitgliederversammlung in Pandemie-Zeiten

Rechtliche Hinweise

Ob Verein, Sportkreis oder Fachverband: Eine Mitgliederversammlung in Pandemie-Zeiten stellt alle gleichermaßen vor Herausforderungen. Die Fragen, die dabei auftauchen, sind vielfältig. Es geht um Verschiebungen, ablaufende Amtszeiten, eine Verlegung der Versammlung in den digitalen Raum, schriftliche Beschlussfassungen, geeignete Tools und Videodienstleister und vieles mehr. Wir haben die wichtigsten Informationen nachfolgend zusammengestellt:

Grundsätzliches

Der Bundestag hatte am 25.03.2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Corona-Abmilderungs-Gesetz) erlassen. Ursprünglich war dieses Gesetz bis zum 31.12.2020 befristet, wurde aber bis zum 31.12.2021 verlängert.

Gesetzesgegenstand sind insbesondere folgende Regelungen, deren Bedeutung sich vor allem dann zeigt, wenn keine entsprechende Satzungsregelung besteht:

Fortdauer der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds über seine Amtszeit hinaus:

„Ein Vorstandsmitglied eines Vereins ... bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.“

Durchführung einer Mitgliederversammlung (MV) ganz oder teilweise als Online-MV (auch virtuelle MV genannt)

Beschlussfassung in schriftlicher Form ohne MV (erleichtertes Umlaufverfahren)

Mittlerweile hat der Gesetzgeber jedoch die Regelungen zur Online-MV nochmals geändert. Auch wurde eine Regelung zur Verschiebung der MV gesetzlich vorgesehen. Diese Neuregelungen (aus: Gesetz ... zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22.12.2020) gelten vom 28.02.2021 bis zum 31.12.2021 und werden im Folgenden näher dargestellt:

Online-Mitgliederversammlung

Es ist rechtlich umstritten, was passiert, wenn Vereinsmitglieder nicht über die erforderliche Hardware oder die notwendigen Kenntnisse zur Teilnahme an einer Online-MV verfügen. Dies könnte eine unzumutbare Erschwerung für die Teilnahme bedeuten und somit zur Anfechtung der Beschlüsse der Online-MV führen, möglicherweise schon dann, wenn dies nur ein einziges Mitglied betrifft. Auf diese Bedenken enthielt die bisherige Formulierung keine Antwort, so dass der Vorstand neben der Online-MV meist eine schriftliche Beschlussfassung anbieten musste, um auf Nummer Sicher zu gehen.

Die neue Regelung lautet hingegen:

Der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung anordnen, dass die Mitglieder „an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen“.

Das erlaubt es dem Vorstand eine Teilnahme an der Online-MV für alle Mitglieder verbindlich anzuordnen („Mitgliederrechte ... ausüben ... müssen.“). Die Berufung von Mitgliedern auf die unzumutbare Erschwerung der Teilnahme ist dann ausgeschlossen.

Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Online- oder Präsenz-MV mit einer schriftlichen Abstimmung zu verbinden. Der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass „Vereinsmitglieder ohne Teilnahme an der MV ihre Stimmen vor der Durchführung der MV schriftlich abgeben können“.

(Weitere) Verschiebung der MV
Schriftliche Beschlussfassung

Hier bleibt es bei der bisherigen Regelung: Das Corona-Abmilderungs-Gesetz sieht in Art. 2 § 5 Absatz 3 ein erleichtertes schriftliches Verfahren vor. **Während nach § 32 Abs. 2 BGB ein Beschluss ohne MV nur dann gültig ist, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären,** soll nun eine schriftliche Beschlussfassung unter der Voraussetzung zulässig sein, dass

alle Mitglieder beteiligt (also angeschrieben) wurden,
bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform (Brief, E-Mail, Telefax) abgegeben hat und
der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (z.B. je nach Satzung einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei gewöhnlichen Beschlüssen und 2/3-Mehrheit bei Satzungsänderungen).

Weitere Hinweise

Diese Regelungen gelten auch für Vorstandssitzungen und Versammlungen anderer Vereinsorgane.

Eine Aufnahme der Vorschriften in die Satzung, damit sie auch über den 31.12.2021 hinaus gelten, ist zu empfehlen.